

Dieser in § 277 StPO festgelegte Grundsatz des Verbots der Straferhöhung setzt damit zum Schutz des Angeklagten in bestimmten Fällen verfahrensrechtliche Grenzen. Er kann teilweise die an sich sachlich gerechtfertigte Anwendung des materiellen Strafrechts verhindern.

Andererseits müssen Prozeßgarantien dort enden, wo es der Schutz und die Interessen der Gesellschaft erfordern. Diesem Bedürfnis trägt § 277 StPO durch die Vorschrift Rechnung, daß zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafen im Rechtsmittelverfahren immer ausgesprochen werden müssen.

Der in § 277 StPO verwendete Begriff „Strafe“ darf nicht mit der im Urteilstenor ausgesprochenen Strafe gleichgesetzt werden. Eine solche Gleichsetzung würde zu jenen mit einer strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit unvereinbaren Folgen führen, auf die schon Cohn (a. a. O.) zutreffend hingewiesen hat. Es sei hier nur nochmals hervorgehoben, daß jede Strafe — mithin auch jede einer Gesamtstrafe zugrunde liegende Einzelstrafe — das Ergebnis einer selbständigen Urteilsfindung mit der Fähigkeit eigener Rechtskraft ist. Deshalb erfaßt auch das Verbot der Straferhöhung nicht nur die im Urteilstenor insgesamt ausgesprochene Strafe, sondern jede in der betreffenden Strafsache festgesetzte Einzelstrafe.

Abänderung des erstinstanzlichen Strafausspruchs von Tatmehrheit auf Tateinheit

Die Ansicht, daß — ungeachtet einer anderen rechtlichen Beurteilung des Verhaltens des Täters in tatbestandsmäßiger oder konkurrenzmäßiger Hinsicht — die in erster Instanz festgesetzten Einzelstrafen nach § 277 StPO unantastbar seien, ist unrichtig. Die Vertreter dieser Ansicht verkennen, daß jeder in einer Einzelstrafe zum Ausdruck kommende selbständige Strafausspruch das Rechtsmittelgericht nur dann bindet, wenn es für die betreffenden Tatbestände ebenfalls Einzelstrafen festsetzen muß. Sobald aber das Rechtsmittelgericht ein strafbares Verhalten, das in erster Instanz als in Tateinheit (§ 74 StGB) begangen beurteilt wurde, als eine einheitliche oder fortgesetzte Handlung auffaßt, verlieren die früher erkannten Einzelstrafen jede Bedeutung. An die Stelle der Einzelstrafen und der darauf beruhenden Gesamtstrafe tritt nunmehr eine den ganzen Tatbestand umfassende Einheitsstrafe. Das Verbot der Straferhöhung bindet allerdings das Rechtsmittelgericht an die Höchstgrenze der in erster Instanz ausgesprochenen Gesamtstrafe; selbstverständlich darf auch kein in der Strafart nachteiliger Strafausspruch ergehen. Darin erschöpft sich aber der dem Angeklagten mit dem Verbot der Straferhöhung gewährte Schutz.

Die Unhaltbarkeit der Ansicht, daß das Rechtsmittelgericht trotz einer anderen rechtlichen Beurteilung eines Teils des strafbaren Verhaltens an die in erster Instanz erkannten Einzelstrafen gebunden sein soll, wird an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Angeklagter ist wegen eines Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis und wegen fortgesetzter Unterschlagung in zehn Fällen zu zwei Jahren Gefängnis — Gesamtstrafe zwei Jahre und drei Monate Gefängnis — verurteilt worden. Er greift mit der Berufung hinsichtlich der Unterschlagung den Schuld- und Strafausspruch, bezüglich des Diebstahls nur die Höhe der Strafe an. Ist die Berufung nicht nach § 283 Abs. 2 Ziff. 2 StPO ausdrücklich auf die Strafzumessung beschränkt worden, so bleibt es dem Rechtsmittelgericht unbenommen, eine vom Gericht erster Instanz abweichende Rechtsansicht einzunehmen, selbst wenn dadurch die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes erforder-

iDizepi äsidenfj-4a it s I^eimvaiilt zu nt Cfruß

Zur Verstärkung der Leitung und zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit des Obersten Gerichts wurde die Funktion eines weiteren Vizepräsidenten geschaffen, dem insbesondere die Anleitung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen obliegen soll. In dieses hohe Amt wählte die Volkskammer der DDR am 16. März 1966 Oberrichter Hans Reinwarth, der bisher als Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts eine hervorragende Arbeit geleistet hat.

Hans Reinwarth ist 45 Jahre alt und entstammt einer Arbeiterfamilie. Er schloß sich schon frühzeitig dem Kommunistischen Jugendverband der CSR an und war während der Naziherrschaft im KZ Dachau inhaftiert.

Im Jahre 1948 wurde er zur Richterschule des Landes Mecklenburg delegiert und danach als Richter am Amtsgericht Parchim eingesetzt. Wegen seiner politisch und fachlich qualifizierten Arbeit wurde er 1952 zum Direktor des Bezirksgerichts Schwerin berufen und bereits 1954 zum Richter am Obersten Gericht gewählt, wo er viele Jahre lang Senatsvorsitzender und zuletzt Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen war. In dieser Funktion hat Hans Reinwarth in wissenschaftlich-schöpferischer Weise viele neue Probleme der Leitung der Rechtsprechung aufgegriffen und mit seinen reichen praktischen Erfahrungen zu ihrer Lösung beigetragen.

Wir begrüßen Hans Reinwarth als weiteren Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und wünschen ihm bei der Ausübung dieser verantwortungsvollen Funktion viel Erfolg.

lich wird. Es wäre also denkbar, daß das Rechtsmittelgericht im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommt, daß die Berufung, soweit sie den Diebstahl betrifft, unbegründet ist, im übrigen der Angeklagte aber nicht wegen fortgesetzter Unterschlagung, sondern wegen fortgesetzten Betruges verurteilt werden muß. Es dürfte nicht zu beanstanden sein, wenn das Rechtsmittelgericht daraufhin den Schuldanspruch entsprechend abändert, abermals eine Einzelstrafe von zwei Jahren Gefängnis festsetzt und es bei der erstinstanzlich erkannten Gesamtstrafe beläßt. Wäre es aber notwendig, das in erster Instanz als fortgesetzte Unterschlagung angesehene Verhalten als fortgesetzten Diebstahl zu beurteilen, der auch die bereits als Diebstahl festgestellte Handlung umfaßt, dann müßte nach der hier zu widerlegenden Ansicht die vom Vordergericht unter ganz anderen rechtlichen Gesichtspunkten für einen Diebstahl festgesetzte Einzelstrafe von sechs Monaten Gefängnis für die zehn weiteren Diebstähle bindend sein, weil das Verbot der Straferhöhung für den fortgesetzten Diebstahl keine höhere Bestrafung zuließe. So kann aber weder die Bedeutung der Einzelstrafen noch das Wesen des Verbots der Straferhöhung aufgefaßt werden.

Aus diesen Gründen können die Einzelstrafen das Rechtsmittelgericht nur binden, wenn es hinsichtlich des gleichen strafbaren Verhaltens des Angeklagten zu einer mit der erstinstanzlichen Entscheidung übereinstimmenden Rechtsansicht gelangt. Nur dann darf nach § 277 StPO der Angeklagte nicht schlechtergestellt werden.